



S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Per E-Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

24 105 Kiel, 25.09.12

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: Bü/BI

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes zur Änderung landesplanungsrechtlicher Vorschriften (Drs. 18/92)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf, der lediglich aus einem Satz besteht.

Wir würden es außerordentlich bedauern, wenn damit die mehr als 10 Jahr lang erkämpfte Kommunalisierung der Regionalplanung gescheitert wäre. Wir hielten dies auch für ein schlechtes Signal für die Reformfähigkeit der Landesverwaltung.

Wir bitten Sie daher dringend darum, über eine „Reform der Reform“ nachzudenken, die die Mängel des beschlossenen Reformgesetzes behebt, aber den Grundsatz nicht in Frage stellt. Wir haben Ihnen in der **Anlage** zusammengestellt, wie die Zuständigkeit für die Regionalplanung und die Mitbestimmung kreisangehöriger Kommunen in den Bundesländern geregelt ist. Die Auswertung zeigt:

1. Schleswig-Holstein ist das einzige Flächenland, in dem die Zuständigkeit für die Regionalplanung bei der Landesregierung liegt. In nahezu allen Bundesländern sind Verbandsstrukturen (Planungsgemeinschaften, Planungsverbände) Träger der Regionalplanung (Abweichungen lediglich in Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen). In drei Bundesländern (Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Baden Württemberg) gibt es für die Planungsregionen die Möglichkeit zur Bildung von Verbandsstrukturen.
2. In allen Bundesländern gibt es ein den gesamten Planungsraum abdeckendes Beschlussorgan (Verbandsversammlung, Regionalversammlung, Regionalrat).
3. In mehreren Bundesländern (Bayern, Brandenburg, Thüringen, eingeschränkt Sachsen-Anhalt) können die kreisangehörigen Städte und Gemeinden durch eigene Vertreter im Beschlussorgan mitentscheiden.

Wir bitten Sie, das Vorbild anderer Bundesländer zu nutzen und die Zuständigkeit für die Regionalplanung auf Planungsverbände zu übertragen, die in den Planungsräumen zu bilden sind und in deren Beschlussorgan die kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit eigenen Vertretern mitentscheiden.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Bülow

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied